

**161/SBI**  
vom 31.05.2016 zu 83/BI (XXV.GP)



Der Magistratsdirektor. **Klagenfurt am Wörthersee**  
Die Landeshauptstadt

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Klagenfurt am Wörthersee, am 27.05.2016

Per E-Mail an:  
[alexander.lesigang@staedtebund.gv.at](mailto:alexander.lesigang@staedtebund.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme der Schlichtungsstelle Klagenfurt gegenüber der Parlamentsdirektion aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen  
Parlamentarische Bürgerinitiative Nr. 83/BI betreffend die Einrichtung bezirksübergreifender Schlichtungsstellen in ganz Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben angeführtem Betreff wird seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wie folgt Stellung genommen:

Das Mietrechtsgesetz (MRG), BGBI. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2014 – im Folgenden kurz MRG – sieht durch § 39 (1) leg. cit. die vorherige Anrufung der Gemeinden zum Zwecke der Entlastung der Gerichte hinsichtlich der in diesen Gemeinden gelegenen Mietgegenstände für die in § 37 Abs. 1 MRG normierten Angelegenheiten vor.

Der vorliegenden Bürgerinitiative ist zu entnehmen, dass „... der Begriff Gemeinde ergänzt und das Betätigungsfeld einer Schlichtungsstelle auch bezirksübergreifend, also über mehrere Bezirke hinweg, erweitert ...“ werden sollte, um die Zuständigkeit der eingerichteten Schlichtungsstellen auf sämtliche Bezirke des jeweiligen Bundeslandes auszudehnen.

Dazu ist aus Sicht der Landeshauptstadt Klagenfurt zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass sich die Einrichtung gemeindeübergreifender Schlichtungsstellen, wie in der übermittelten Bürgerinitiative gefordert, durch eine Ergänzung des Begriffes der Gemeinde bzw. der Erweiterung



ihres Betätigungsfeldes nicht erreichen lässt. Dies zumal damit die mit Kundmachung der Bundesminister für Justiz und Inneres vom 25. Juni 1979 festgestellten bzw. eingerichteten Schlichtungsstellen über den verfassungsrechtlich gleich gestellten übrigen Gemeinden stehen würden, was in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Deckung findet.

Eine gemeindeübergreifende Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstellen würde somit eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfordern.

Klagenfurt ist im Bundesland Kärnten die einzige Gemeinde, die die Aufgaben der Schlichtungsstelle im Sinne des § 39(1) MRG wahrzunehmen hat. Eine Zuständigkeitsausweitung würde zu einer Entlastung der Gerichte führen, für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aber einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand sowohl in personeller Hinsicht als auch in Hinblick auf die damit verbundene sonstige Ressourcen-Mehrausstattung nach sich ziehen.

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere solange die Frage der finanziellen Abgeltung ungeklärt ist, steht die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee der vorliegenden Bürgerinitiative ablehnend gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Magistratsdirektor:



Dr. Peter Jost